

Informationen zur Ferienbetreuung

für Kinder berufstätiger Eltern aus Burgwedel und Umgebung

Seit 2005 bietet die Stadt Burgwedel berufstätigen Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in den Ferien betreuen zu lassen:

Die Buchung erfolgt ausschließlich über die Internetseite:

www.ferienpass-burgwedel.de

Die Anzahl der Plätze ist unbegrenzt.

Die wöchentliche Teilnehmenden-Gebühr beträgt 90 Euro.
Für jedes weitere Geschwisterkind gilt eine Ermäßigung von 10 Euro.

Achtung: Die Gebühren für die Ferienbetreuung werden zu den Herbstferien 2024 angepasst. Die aktuellen Teilnehmendengebühren gelten nur noch für die Sommerferien 2024.

Die Kosten für Verpflegung, Materialien und Ausflüge sind inbegriffen.

Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte.

Bei der Vergabe der Plätze werden neben der Berufstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils, die Aufnahmekriterien für Kindertagesstätten berücksichtigt.

Eine schriftliche Bestätigung des Betreuungsplatzes erfolgt nach der Buchung auf der Internetseite, der Übermittlung des Zusatzformulars und der Überweisung der Teilnehmendengebühr auf ein Konto der Stadt Burgwedel. Gilt nur für die Oster- und Sommerferienbetreuung 2024.

Für die Gebührenzahlung der Herbstferienbetreuung erfolgt nach Anmeldung eine extra Aufforderung.

Wenn bis zu dem jeweiligen Anmeldeschluss der Ferienbetreuung nicht alle erforderlichen Papiere abgegeben worden sind und das Geld nicht überwiesen worden ist, verfällt der Anspruch auf den Betreuungsplatz!

Ein Rücktritt von der Ferienbetreuung ist nur mit einem entsprechenden Attest und bis eine Woche vor dem jeweiligen Betreuungsbeginn möglich.

Konten der Stadt:

Hannoversche Volksbank IBAN: DE02 2519 0001 0013 8886 00

Sparkasse Hannover IBAN: DE25 2505 0180 1050 2007 06

Bei der Überweisung sind der Name des Kindes und das gewünschte Betreuungsangebot anzugeben.

Handy, Smartwatches und ähnliche Medien sind grundsätzlich während der Betreuungszeiten auszuschalten und nicht am Körper zu führen (z.B. im Rucksack zu lassen)!

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Burgwedel keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände übernimmt!

Ferienbetreuung der Stadt Burgwedel

Musterwochenplan

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8 bis 8.45 Uhr: offene Eingangsphase (Frühstück, Spiele...)				
Seife herstellen	Frisbee	Ausflug mit gemeinsamem Picknick	Vogelhäuschen bauen	Snack
Turnhalle	Turnhalle		Schwimmen	Schwimmen
Schwimmen	Schwimmen		Turnhalle	Turnhalle
Mittagessen: Chinesische Pfanne	Mittagessen: Kartoffelbrei + Fischstäbchen + Karotten		Mittagessen: Kartoffelauflauf	ab 14 Uhr: gemeinsames Abschlusessen
Schwimmen	Schwimmen		Kino	
Töpfern	Knete und Naturmaterialien			
15.30 - 16.00 Uhr: Gemeinsame Abschlussrunde				

Erläuterung: Die einzelnen Angebote zeigen eine mögliche Auswahl von Aktionen, die je nach Gruppenstärke und Interessenlage zeitgleich oder nacheinander stattfinden könnten. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung einzelner hier genannter Musterangebote!

Stempel der Einrichtung

**BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH
Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.